



**STADT MURRHARDT**  
Rems-Murr-Kreis

## **Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens, der Flagge (oder Fahne) und des Dienstsiegels der Stadt Murrhardt (Wappensatzung)**

Auf der Grundlage des §6(1) und (2) in Verbindung mit §4(1) der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) hat der Stadtrat der Stadt Murrhardt in seiner Sitzung am 25. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Führung und Verwendung des Stadtwappens, der Flagge (oder Fahne) und des Dienstsiegels der Stadt Murrhardt**

- (1) Die Stadt Murrhardt führt ein Stadtwappen, eine Stadtflagge / Fahne und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge / Fahne und des Dienstsiegels obliegt ausschließlich der Stadt Murrhardt bzw. ihren Behörden, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

### **§ 2**

#### **Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens der Stadtflagge (oder Fahne) und des Dienstsiegels durch Dritte**

- (1) Die Verwendung des Dienstsiegels der Stadt Murrhardt durch andere Personen als die Stadt Murrhardt ist ausgeschlossen.
- (2) Andere Personen als die Stadt Murrhardt dürfen das Stadtwappen und die Stadtflagge (oder Fahne) sowie solche Wappen und Flaggen (oder Fahnen), bei denen eine Verwechslung mit dem Stadtwappen oder der Stadtflagge (oder Fahne) nicht ausgeschlossen werden kann, nur mit Genehmigung der Stadt Murrhardt verwenden. Andere Personen i. S. dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
- (3) Einer Genehmigung bedarf es nicht bei der Verwendung des Stadtwappens zu Zwecken der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Heraldik, soweit das Ansehen der Stadt Murrhardt nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge (oder Fahne) zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien, sind ausgeschlossen.

- (5) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung ausgeschlossen ist. Das Stadtwappen darf in keiner Weise verändert werden oder mit Inhalten oder grafischen Darstellungen in Verbindung gebracht werden, die dazu geeignet sind, das Ansehen der Stadt Murrhardt zu beschädigen.
- (6) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Verfahren für die Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge (oder Fahne)**

- (1) Eine Genehmigung kann durch den Bürgermeister auf Grund eines schriftlichen Antrages bei der Stadtverwaltung Murrhardt mit zeitlicher Begrenzung schriftlich erteilt werden.
  - a) bei besonderen Vereinsjubiläen,
  - b) bei Anlässen mit öffentlichkeitswirksamem Charakter, die besonders dazu geeignet sind, für die Stadt Murrhardt zu werben,
  - c) für die Verwendung des Stadtwappens auf geeigneten Werbemitteln (z. B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenken-Gegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse).
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
  - b) Angaben über die Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung
  - c) bei Verwendung des Stadtwappens ein kostenloses Muster der mit dem Wappen zu versehenen Gegenstände
- (3) Die Stadtverwaltung kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag verlangen.

### **§ 4**

#### **Gebühr**

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge (oder Fahne) sind gebührenfrei.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Murrhardt in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

### **§ 5**

#### **Widerruf Rücknahme der Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn
  - a) die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten,
  - b) die Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden,
  - c) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.
- (2) Bei Rücknahme oder Widerruf ist die weitere Verwendung des Stadtwappens oder der Stadtflagge -(oder Fahne) untersagt.

## **§ 6 Genehmigungsfiktion**

- (1) Soweit Dritte das Stadtwappen oder die Stadtflagge (oder Fahne) i. S. von 0 dieser Satzung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, gilt dies als eine genehmigte Nutzung. In einem solchen Fall gilt die Genehmigung als bis zum Ablauf des Kalenderjahres, welches dem Inkrafttreten dieser Satzung folgt, erteilt.
- (2) Die Erlaubnisnehmer (Nutzer des Stadtwappens oder der Stadtflagge oder Fahne) i. S. des Abs. 1 sind verpflichtet, die Nutzung des Stadtwappens oder der Stadtflagge (oder Fahne) bis spätestens 31. 12. 2007 der Stadt Murrhardt anzuzeigen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) 0 das Dienstsiegel der Stadt Murrhardt verwendet,
  - b) (2) ohne Genehmigung der Stadt Murrhardt das Stadtwappen oder die Stadtflagge (oder Fahne) verwendet;
  - c) (6) Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht beachtet,
  - d) (2) trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung das Stadtwappen oder die Stadtflagge -(oder Fahne) weiter verwendet oder
  - e) (2) die Weiterverwendung nicht rechtzeitig anzeigt
  - f) handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des §8 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.“

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten sämtliche Bestimmungen über die Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge (oder Fahne) und des Dienstsiegels der Stadt Murrhardt außer Kraft.